

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.158.765

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)639/J-NR/2025

Wien, am 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Pia Maria Wieninger, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2025 unter der Nr. **639/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anhäufung von Schadenersatzleistungen durch Fehlbesetzungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Mit welchen Schadenersatzforderungen ist Ihr Haus derzeit, beziehungsweise war Ihr Haus unter Einbeziehung nachgeordneter Bereiche (also durch Ihr Haus beaufsichtigte Unternehmen des Bundes etc.) generell in den Jahren 2017 bis 2025 konfrontiert (bitte um nähere Angaben zu Materie und Zeitpunkt)?*
a. Welche Fälle davon stehen im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?
- *3. Welche Zahlungen leistet beziehungsweise leistete Ihr Haus aufgrund von Schadenersatzansprüchen, die in einem Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen beziehungsweise postenbesetzungsbezogenen Sachverhalten stehen (bitte um anonymisierte Angaben), tatsächlich?*

Im Bereich der Zentralleitung wurde im angefragten Zeitraum nur in einem Fall ein Ersatzanspruch einer Mitarbeiterin im Zusammenhang mit einer Nichtberücksichtigung bei

der Besetzung der Funktion einer Abteilungsleitung gestellt. Der Berufung des klagsabweisenden Urteils wurde am 26. Juni 2023 nicht Folge gegeben und auch keine außerordentliche Revision erhoben. Dieser Fall war vorher nicht Thema vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes (Frage 5).

Vorauszuschicken ist, dass für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften keine einschlägige Evidenz geführt wird, sich die nachfolgenden Angaben also auf das Ergebnis einer durchgeführten Recherche beziehen. Im angefragten Zeitraum wurde nur in einem Fall im Jahr 2021 ein Ersatzanspruch einer Bewerberin im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung bei der Bewerbung gestellt. Das Verfahren wurde mittels Generalvergleich unter Anspruchsverzicht und Kostenübernahme durch die Bewerberin bereinigt und verglichen. In diesem Fall wurde das Verfahren von der B-GIBK nicht fortgesetzt. (Frage 5).

Im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde im angefragten Zeitraum zwei Bediensteten Schadenersatz im Zusammenhang mit Postenbesetzungen im Anwendungsbereich des B-GIBG zugesprochen.

Im ersten Fall wurden 2.465,60 Euro an Bezugsdifferenzen zugesprochen und im zweiten Fall wurden 1.000 Euro für die persönliche Beeinträchtigung sowie 1.065,65 Euro an Bezugsdifferenzen zugesprochen, insgesamt sohin 4.531,25.Euro.

Zur Frage 2:

- *Welcher finanzielle und personelle Aufwand Entstand durch die Anerkennung beziehungsweise Abwehr dieser Ansprüche, insbesondere in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?*

Keiner. Die entsprechende Bearbeitung wird durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Fachabteilung/Fachabteilungen vorgenommen. Aufzeichnungen, aus denen sich die geforderten Aufstellungen ableiten lassen, werden nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *Auf Basis welcher Grundlage (insbesondere Urteil welcher Instanz) wurden in den jeweiligen Fällen tatsächlich Zahlungen geleistet?*

Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden keine Zahlungen geleistet.

Im Bereich des Strafvollzugs beruhten in beiden Fällen die Zahlungen auf einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Zur Frage 5:

- *Welche dieser Fälle stehen in einem Zusammenhang mit Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission?*

Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehen keine Fälle in einem Zusammenhang mit Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission.

In beiden Fällen mit Bezug auf den Strafvollzug wurde zuvor ein Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission erwirkt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

